

48. Ist, wenn die Strombauverwaltung die Beseitigung eines in der Ober gesunkenen Rahnes auf Kosten einer irrig als Rahneigner angesehenen Person angeordnet und ausgeführt hat, für den Anspruch des Fiskus auf Erstattung der Hebelkosten der Rechtsweg gegen den wirklichen Rahneigner zulässig?

Preuß. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 §§ 132 fig.

Preuß. Verordnung, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 § 1.

VI. Zivilsenat. Urk. v. 22. Dezember 1910 i. S. preuß. Wasserbaufiskus (Kl.) w. Gehl. B. (Bekl.). Rep. VI. 614/09.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Im November 1907 sank in der Havel-Ober-Wasserstraße ein der Beklagten Frau B. gehöriger Kahn. Da das Brack die Schiffahrt gefährdete, forderte der Wasserbauinspektor . . . ihren Mann, in der Meinung, er, der den Kahn führte, sei der Kahneigner, auf, das Brack zu beseitigen; nach fruchtlosem Fristablaufe ließ er das Brack durch einen Dritten für einen Hebelohn von 1590 *M* beseitigen. Erst hierauf erfuhr er, daß die mit ihrem Manne nicht in Gütergemeinschaft lebende Frau B. die Kahneignerin sei.

Der Kläger hält diese nach den Grundsätzen über Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 679, 683 BGB.) für die aufgewendeten 1590 *M* für haftbar und hat gegen sie auf Zahlung, gegen ihren Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung geklagt. Die Beklagten haben wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges die Einlassung zur Hauptsache verweigert.

Die Vorinstanzen haben auf diese Einrede hin die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht aus folgenden Gründen. Der Wasserbauinspektor habe das Brack in Wahrnehmung staatlicher Hoheitsrechte mittels polizeilicher Verfügung gemäß der §§ 182 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 beseitigen lassen, und die Kosten hierfür seien ausschließlich im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen. . . . Der Versuch, die Klage gegen Frau B., gegen die niemals mit polizeilicher Verfügung vorgegangen sei, auf auftraglose Geschäftsführung zu stützen, müsse daran scheitern, daß nach dem Klagevortrage der Wasserbauinspektor nicht eingegriffen habe, um Schiff und Ladung zu retten, sondern um die der Schiffahrt drohende Gefahr zu beseitigen.

Die Revision rügt, es sei der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 BGB. verkannt. Die Klage sei vollständig auf einen privatrechtlichen Tatbestand gestützt. Ihr stehe nicht entgegen, daß Frau B. zur Beseitigung des Bracks im öffentlichen Interesse verpflichtet und daß diese Verpflichtung im Verwaltungszwangsverfahren erzwingbar war.

Die Revision ist begründet.

Allerdings können die Kosten infolge Durchführung einer auf Grund der §§ 132 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 erlassenen polizeilichen Verfügung nur im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden (§ 1 der Verordnung vom 15. November 1899). Insofern ist dem Kläger als dem Berechtigten der Rechtsweg gegen denjenigen versagt, gegen den sich die polizeiliche Anordnung, sowie die ausgeübten Zwangsmittel gerichtet haben. Von der wegen Hebung des Rahnes erlassenen strompolizeilichen Verfügung wurde aber hier allein der . . . irrig als Rahneigner angesehene Ehemann B. getroffen. Selbstverständlich bildet diese Verfügung keine rechtliche Unterlage, um daraufhin von der Frau B. die vom Kläger angewendeten Hebekosten im Verwaltungszwangsverfahren beigzutreiben. Auch ist es ausgeschlossen, daß der Kläger, nachdem er erst nach Beseitigung des Bracks erfahren hat, daß Frau B. die Rahneignerin sei, jetzt noch mit strompolizeilichen Verfügungen gegen sie wegen der Hebekosten vorgehen kann.

Unter diesen Umständen will der Kläger Frau B. wegen Erstattung des Hebelohnes nur nach den zivilrechtlichen Grundsätzen über die Geschäftsführung ohne Auftrag in Anspruch nehmen. Er macht hierzu geltend, mit eigenen Mitteln das Brack zur Abwendung von Schiffsgefahr beseitigt und dadurch eine Leistung bewirkt zu haben, die nach öffentlichem Rechte ihr als Rahneignerin obgelegen habe. Darüber, ob ein solcher auf die §§ 679, 683 ff. BGB. gestützter Anspruch, der allein hier erhoben ist, begründet ist, ist aber im Rechtswege zu entscheiden (vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 25. Februar 1899, Entsch. in Zivilf. Bd. 43 S. 299).

Hiernach war . . . der Rechtsweg für zulässig zu erklären und die Sache an das Landgericht . . . zurückzuverweisen.“